

zu einander wohl in einem festen Verhältniss; da sie aber nicht ganz einer vom andern abgeleitet werden können, ist es wahrscheinlich, dass auch schon die Brittische Sammlung eine Vorlage mit einem Theil jenes Excerptes hatte und dass auf diese Vorlage dann auch Ivo und Gratian respective des letzteren ausserivonische Quellen zurückgegangen sind.

Mithin auch hier das gleiche Ergebniss, wie oben bei der Untersuchung der Bonifazbriefe. Deusdedit steht hier wie dort gesondert durch ganz eigenartige Aufnahme der Quellen den andern gegenüber. Die drei andern von der Brittischen Sammlung bis Gratian in absteigender Linie unselbständiger werdend, benutzen gemeinsam Auszüge, welche schon für canonische Zwecke hier aus der Publication der Correspondenz der ersten Pontificatsjahre Johanns VIII. genommen sind.

So werden wir denn von allen Seiten auf ein höchst überraschendes Resultat geführt: die Reception von Stellen Johanns VIII. in das canonische Recht betraf eine ganz kurze Zeit seiner Regierung; eigentlich nur die ersten drei seiner zehn Pontificatsjahre. Die zufälligen Erlasse dieser Periode wurden zum Massstab des rechtlichen Daseins innerhalb der katholischen Kirche gewählt. Man nahm nicht die Gesamtheit der Briefe des Registers, um danach auszuwählen, sondern einen geringen Theil und ignorirte den andern. So treibt der Zufall wie in allen menschlichen Dingen auch in der Reception der Papstbriefe in die offiziellen Rechtsquellen der römischen Kirche sein launenhaftes Spiel. Gelingt es uns nachzuweisen, dass die andern Theile der päpstlichen Register in gleicher Art nur für gewisse Regierungsjahre im Gratian benutzt sind, so wird dieses Bild der lückenhaften Repräsentation der päpstlichen Grundsätze desto schreiender. Aber trotzdem; diese canonischen Sammlungen repräsentiren ganz und vollständig das System und die Grundsätze Roms. Denn wenn es die Eigenschaft conservativer Institutionen ist, in jeder Aeusserung die gleichen Ideen unabhängig von Zeit und Wandel zu vertreten, so zeigte sich das römische Papstthum als die conservativste aller.

Alexander II.

(Abtheilung 2).

Nicht so günstig, wie für Johann VIII. liegt das Verhältniss zwischen den vorhandenen bereits geordneten Briefen und dem neuen Material der Brittischen Sammlung bei den andern Päpsten. Ganz abgesehen von der zeitlichen Begrenzung, welche uns die im Register enthaltene Correspondenz auch für die Daten der andern Briefe auferlegte, war hier die Masse des bekannten und bestimmbar Stoffs, in welchen sich das Neue einfügen sollte, eine ungewöhnlich grosse. Für die zehn Jahre